Ortsabrundungsplan M 1:1000

für den Bereich

„Adelshofen Ortsmitte“

in der

Gemeinde Adelshofen

Die Gemeinde Adelshofen erlässt gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches –BauGB- i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I. S. 1548) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) diese

Ortsabrundung

für den Bereich „Adelshofen Ortsmitte“

als

Satzung

...

§ 1

1. Es wird festgelegt, dass die innerhalb des Geltungsbereichs gelegenen Grundstücke bzw. Grundstücksflächen innerhalb der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB liegen.

2. Der die Grenzen dieses Gebietes darstellende, beigefügte Lageplan im Maßstab 1:1000 vom **22.04.2015** ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung und tritt im Falle etwaiger Änderungen oder Aufhebungen von Flurnummern als zeichnerische Bestimmung des Geltungsbereiches an deren Stelle.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Festsetzung durch Planzeichen/Text:

—·—·—·—·— Geltungsbereichsgrenze

Hinweis:

Das Planungsgebiet befindet sich im Bereich des Bodendenkmales D-1-7832-0005-Wasserburgstall des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit („Hofmarkschloss Adelshofen") mit zugehörigem ehem. Wirtschaftshof und Gartenanlagen. Daher ist für Bodeneingriffe aller Art eine denkmalrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 DSchG notwendig, die in einem eigenständigen Verfahren bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

...

Ortsabrundungssatzung
„Adelshofen Ortsmitte“

(Maßstab 1:1000)

N

Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf
-Bauabteilung-
Mammendorf, den 03.12.2014
22.04.2015

I.A. Hörmann

Adelshofen, den 05. Mai 2015

Michael Raith
Erster Bürgermeister

Begründung:

Durch den Erlass dieser Satzung werden das bereits bebaute, aber bisher dem bauplanungsrechtlichen Außenbereich zuzuordnende Flurstück 40 sowie eine südöstliche Teilfläche des Flurstückes 35 der Gemarkung Adelshofen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil mit einbezogen. Die nun mit einbezogene Fläche ist durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt. Der auf der Westseite des Flurstückes 40 vorhandene Stadel soll abgerissen und durch ein Wohnhaus ersetzt werden, welches an das dann noch bestehende landwirtschaftliche Gebäude angebaut wird. Die Planung wirkt sich folglich nicht bzw. nur unwesentlich auf die Umgebung aus und ist mit den ortsplanerischen Zielen der Gemeinde zu vereinbaren.

Die betroffene Fläche ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Adelshofen als Baufläche (Dorfgebiet) dargestellt.

Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf
-Bauabteilung-
Mammendorf, den 03.12.2014
geändert 22.04.2015

Adelshofen, den 05. Mai 2015

I.A. Hörmann
Bauverwaltung

Michael Raith
Erster Bürgermeister

...

Verfahrenshinweise:

1. Der Gemeinderat **Adelshofen** hat in der Sitzung am **16.10.2014** beschlossen, eine Ortsabrundungssatzung für den Bereich „Adelshofen Ortsmitte“ zu erlassen.

2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 34 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 und § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der Ortsabrundungssatzung für den Bereich „Adelshofen Ortsmitte“ i. d. Fassung vom **03.12.2014** hat in der Zeit vom 28.01.2015 bis 02.03.2015 in der Gemeindekanzlei Adelshofen und der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf stattgefunden.

3. Die Gemeinde Adelshofen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 22.04.2015 die Ortsabrundungssatzung für den Bereich „Adelshofen Mitte“ als Satzung beschlossen (§ 34 Abs. 4 BauGB).

(Siegel)

Adelshofen, den 08. Mai 2015

.....
Michael Raith, Erster Bürgermeister

4. Der Satzungsbeschluss ist am 07. Mai 2015 ortsüblich bekanntgemacht worden (§ 34 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Die Ortsabrundungssatzung für den Bereich „Adelshofen Ortsmitte“ ist damit nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen. Die Ortsabrundungssatzung liegt in der Gemeindekanzlei Adelshofen und in der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

(Siegel)

Adelshofen, den 08. Mai 2015

.....
Michael Raith, Erster Bürgermeister